



wisheit dargethan, und so gründlich demonstriret, daß wohl niemand mit Bestande etwas darwieder wird aufbringen können.

§. 5.

In Ermangelung nun eines solchen Diplomatis, werden doch wohl alte Scribenten etwas gelten müssen, welche von der Untergebung dieser zwölf Grafen, der Nachwelt ein schriftlich Verzeichniß hinterlassen, und neueren Scribenten dadurch einen Stoff suppeditiret haben, sich in ihren Geschichts-Büchern darauf zu gründen. Denn es bleibt auch disfalls wohl dabey: Si de hujus rei veritate aliunde constat, certa esse non desinit, argumento ejus, quæ adduxit *Kulpisius* in notis ad *Monzambanum*, de Statu Imper. Germanici, p. 40.

§. 6.

Da ich mich nun in meinem, A. 1742 edirten historisch-politischen Remarquen, von denen Thüringischen Erb-Hof-Aemtern, 2c. auf solche alte Thüringische Annales fundiret: So hat der Herr Hofrath von Salckenstein, nicht nur in dem Vorbericht über den dritten Theil seiner Antiquitatum & Memorabilium Nordgav. veteris; sondern auch hauptsächlich in der zehenden Nachlese seiner Analectorum Thuringo-Nordgav. mich deshalb sehr empfindlich zu perstringiren gesucht. Es würde mir ein leichtes seyn, seine Allegorie, so er wieder mich durchgehends gebraucht hat, zu retorquiren, wenn ich nicht Ursach hätte, seinen hohen Character und vornehmen Stand zu menagiren. Ueber dieses so bin ich auch von Natur nicht disponiret zu scoptisiren. Daher will ich, mit dessen Verhoffen